



Geschichtsverein Adliswil

Statuten vom 30. August 2006

revidierte Fassung vom 24. Juni 2008

Art. 1

- 1 Unter dem Namen "Geschichtsverein Adliswil" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Adliswil.
- 2 Der Verein ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

Art. 2

- 1 Der Verein bezweckt die Erforschung der Adliswiler Geschichte im Kontext der Region und die fachgerechte Konservierung und Aufbewahrung von Objekten aus Industrie, Handwerk, Gewerbe, von Vereinen und Privaten. Die Ergebnisse dieser Tätigkeit werden den Mitgliedern sowie der interessierten Öffentlichkeit in Form von Vorträgen, Publikationen, Ausstellungen oder Präsentationen der Sammlungsbestände und gegebenenfalls in einem Museum zugänglich gemacht.
- 2 Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Stadt Adliswil sowie mit weiteren geschichtsinteressierten bzw. kulturell ausgerichteten Gruppierungen an.
- 3 Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art. 3

- 1 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder.
- 2 Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Art. 4

- 1 Überschüsse der Jahresrechnung werden für kommende Vereinsaktivitäten eingesetzt.
- 2 Eine Aufteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5

- 1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
- 2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 6

- 1 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.
- 2 Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Mitglieds an den Vorstand mit Wirkung auf Ende des laufenden Vereinsjahres. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 7

- 1 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit durch einen Vorstandsentscheid erfolgen.
- 2 Wer den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 3 Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innerhalb von 30 Tagen an die nächste Generalversammlung weiterziehen.

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen

Art. 10

- 1 Die Generalversammlung wird in der ersten Jahreshälfte mindestens drei Wochen im voraus einberufen.
- 2 Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben. Damit Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung behandelt werden können, müssen diese spätestens zehn Tage vor der Versammlung beim Vorstand eintreffen.
- 3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Es gelten die gleichen Fristen wie für die ordentliche Generalversammlung.
- 4 Den Vorsitz der Generalversammlung hat der Präsident / die Präsidentin oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident / die Vizepräsidentin.
- 5 Die Generalversammlung
 - a) wählt den Präsidenten/die Präsidentin, mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen. Die Wahl erfolgt jährlich, wobei die Wiederwahl möglich ist;
 - b) legt die Mitgliederbeiträge fest;
 - c) nimmt die Tätigkeitsberichte, die Jahresrechnung und das Budget ab;
 - d) fasst Beschlüsse über andere Gegenstände, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet;
 - e) beschliesst die Änderung der Statuten durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder;
 - f) beschliesst die Auflösung des Vereins durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6 Die Beschlussfassung an der Generalversammlung erfolgt in den Fällen, in denen diese Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Art. 11

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und mindestens drei weiteren Mitgliedern.
- 2 Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und erfüllt daneben folgende Aufgaben:
 - a) Fachliche Leitung
 - b) Aktuariat
 - c) Quästur
 - d) Vizepräsidium
- 3 Zur Erfüllung weiterer Aufgaben kann der Vorstand auch Vereinsmitglieder ohne Chargen und Aussenstehende beiziehen.
- 4 Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die ihm von der Generalversammlung zum Vollzug zugewiesen werden.

- 5 Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.
- 6 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 12

- 1 Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.
- 2 Die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag.

Art. 13

- 1 Der Verein wird aufgelöst, wenn es zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung beschliessen.
- 2 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Adliswil mit der Auflage, das Vermögen weiterhin für die Aufarbeitung der Geschichte Adliswils einzusetzen.

Art. 14

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30. August 2006 angenommen worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.